

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 28 (1957)

Heft: 11

Artikel: Schutz der Jugend vor Homosexualität

Autor: O.T.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-809083>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagungen und Kurse

Handels-Hochschule St. Gallen

In der Kommission für Verwaltungskurse der Handels-Hochschule St. Gallen ist wiederholt die Anregung gegeben worden, einen Kurs den *Problemen der Anstaltsverwaltung* zu widmen. Dabei sollte nicht auf die Spezialfragen bestimmter Anstaltszweige abgestellt werden, sondern auf das den verschiedensten Anstaltstypen Gemeinsame. Davon erwartet man sich tiefere Erkenntnisse in bezug auf das Anstaltswesen als solches, die dann wieder den einzelnen Arten von Anstalten zugute kommen werden. Der Kurs ist auf den 18. und 19. November 1957 angesetzt worden.

Vortragsplan

1. Die Bedeutung der Anstalten im Rahmen der Verwaltungsaufgaben: Professor Dr. Hans Nawiaszky, Handels-Hochschule St. Gallen. — 2. Das Verhältnis zwischen dem Staat und den Anstalten: Fürsprech Oskar Odermatt, Kantonales Justizdepartement, Solothurn. — 3. Finanzfragen: Dr. Hans Roth, Direktionssekretär der kantonalen Gesundheitsdirektion, Zürich. — 4. Wirtschafts- und Rechnungsführung. Rationalisierung: Der Vortragende wird später bekanntgegeben. — 5. Psychologische Probleme: Direktor Ernst Müller, Land-

heim Erlenhof, Reinach BL. — 6. Zusammenarbeit zwischen Anstalten mit verschiedenen Aufgaben und solchen verschiedener Kantone: Dr. Alfons Fuchs, Präsident des Schweizerischen Katholischen Anstaltsverbandes, Luzern. — 7. Personalfragen: Verwaltungsdirektor Viktor Elsasser, Kantonsspital, Zürich. — 8. Verhältnis zu den Anstaltsbenützern und zu Aussenstehenden: Fürsprecher Dr. iur. Julius Binder, Baden AG.

Die Vorträge finden in der Handels-Hochschule Sankt Gallen, Notkerstrasse 20, statt.

Die Teilnehmergebühr beträgt für den ganzen Kurs Fr. 30.—; für Personen, die im Dienste einer als Mitglied beigetretenen Verwaltung stehen oder einem beigetretenen Personalverband angehören Fr. 25.—. Die Teilnehmergebühr ist auf Postcheck-Konto St. Gallen IX 7808 einzuzahlen. Die Teilnehmerkarte wird vor Beginn des Kurses am Eingang des Hörsaals ausgefolgt oder mit der Post zugestellt. Anmeldungen bis *allerspätstens 10. November* an das Sekretariat der Verwaltungskurse, Notkerstrasse 20, St. Gallen. Mindestteilnehmerzahl 60. Ueber den Kursbesuch wird auf Wunsch eine Bescheinigung ausgestellt. Auf Grund der Anmeldung zur Teilnahme am Kurs werden die bezüglichen Formulare betreffend die Quartierbestellung zugesandt.

Schutz der Jugend vor Homosexualität

Am 14. Oktober 1957 tagte in Zürich der *Schweizerische Verband für evangelische Liebestätigkeit*. Zur Abgeordnetenversammlung erschienen Vertreter verschiedener Kirchen und Delegierte von Anstalten, Vereinen und Verbänden. Pfarrer Dr. P. Vogt, Grabs, hielt die biblische Einleitung über Johannes 1. Nach Appell und Protokoll wurde die Rechnung 1956 gutgeheissen und der Vorstand mit Pfarrer Bernoulli, Greifensee, als Präsident für eine neue Amtsdauer bestätigt.

Nachdem Dr. Richard Sallmann-Blumer über die segensreiche Tätigkeit der «Offenen Türe», eines Heimes für Straftatklasse und Gefährdete in Basel, sprach, ergriff als erster Hauptreferent Dr. iur. W. Hubatka, Kriminalkommissär der Zürcher Stadtpolizei, das Wort. In den Bereich der Polizei fallen meist nur die Homosexuellen, die zu öffentlichem Aergernis Anlass geben im Sinne des Strafgesetzes Art. 194, Abs. 1 und 3. Es handelt sich meist um junge Burschen, die gar nicht homosexuell veranlagt sind, also zuerst einmal von aussen «angesprochen» wurden, sogenannte Strichjungen. Einmal verführt, sind sie bereit, gegen Entgelt homosexuell Veranlagten zur Verfügung zu stehen. Als Folge solchen Kontaktes stellt sich meist ein *seelischer Schaden* ein, der weiter wuchert und zur kriminellen Laufbahn auswachsen kann. Dr. Hubatka weist Linien auf, die vom Strichjungen über den Erpresser, Zuhälter und Betrüger zum Mörder führen. So war beispielsweise Siegfried, der Mörder des Komponisten Oboussier, Strichjunge, und Weber, der Mörder Eichenwalds, erhielt das erste Gift auch vom Strichjungen-tum. Das will nicht sagen, das wir hinter jedem auf Abwege Gekommenen einen Strichjungen suchen müssen.

Es ist nicht möglich, die Zahl der meist gefühlkalten und ethisch unempfindsamen Strichjungen oder «männlichen Dirnen» zu ermitteln, da sie meist keinen festen Wohnort haben. Einige statistische Werte sind aber sehr aufschlussreich. Dr. Hubatka griff 200 Fälle willkürlich aus der Registratur heraus und liess diese durch Stichproben bestätigen. Unter diesen 200 Burschen waren fast die Hälfte, nämlich 43 Prozent, 15- bis 19-Jährige, also unmündig. Genau die Hälfte waren 20—25-jährig. Die restlichen 7 Prozent 26—35-jährig.

Wo sind die Strichjungen zu finden? Meist nicht bei den Eltern. Von 85 Unmündigen hielten sich nur 19, also nicht einmal ein Viertel, bei den Eltern auf. Die andern 75 Prozent waren sich selbst überlassen. Von den 200 hatten 42 Prozent den Wohnsitz in Zürich. 25 Prozent wohnten nicht an einem bestimmten Ort. 15 Prozent rekrutierten sich aus den Vororten Zürichs, 6 aus andern Schweizerstädten und 17 Prozent aus dem Ausland (Algier, Paris, London). 7 Prozent waren als Zöglinge aus Anstalten entwichen.

Wie steht es mit den *beruflichen und familiären Verhältnissen*? 59 Prozent der Befragten haben sich als Hilfsarbeiter eintragen lassen. Die Hälfte dieser 59 Prozent waren unmündig. Viele waren beschäftigt als Kellner, Ausläufer, Officier, Uhrmacher, Coiffeur.

90 Prozent der Strichjungen sind ohne Beruf und kein einziger dieser Burschen lebte in geordneten Familienverhältnissen.

Damit ist der Krankheitsherd entdeckt und der Ort gewiesen, wo die Hilfe — will sie erfolgreich sein — einsetzen muss. Schafft den Jungen Gelegenheit, in guten Familien aufzuwachsen! Gebt ihnen die Möglichkeit, einen Beruf zu erlernen! Am verheissungsvoll-

sten sind vorbildliche Eltern, die eine harte und liebevolle Hand zugleich haben.

Die Polizei kann erst in dem Moment eingreifen, wo der Tatbestand der Verführung nachgewiesen werden kann. Das wird auch dann der Fall sein, wenn auf der Gegenseite die Bereitschaft vorhanden war. Kann Gewerbsmässigkeit aufgezeigt werden, dann werden die Unmündigen der Jugendanwaltschaft und dem Jugendgericht, die Mündigen an das Bezirksgericht überwiesen. Wenn der Tatbestand der Gewerbsmässigkeit nicht nachgewiesen werden kann, so wird sich das Jugendamt des Unmündigen oder die Vormundschaftsbehörde des Volljährigen annehmen.

Der Psychiater Dr. med. Rudolf Wyss, Oberarzt der Kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Waldau-Bern, geht von biologischen Grundtatsachen aus. Die Sexualität bedinge das Verhalten des Menschen im allgemeinen weitgehend. Es sei fraglich, ob Homosexualität eine defiziente Erscheinung sei oder nicht. Es gebe konstitutionelle Homosexualität, die unterschieden werden müsse von neurotischer und umweltbedingter Homosexualität.

Generell könne man nicht sagen, dass immer und überall Anlass zu grossen Gefahren bestehe. Eine homosexuelle Erfahrung führt nicht unbedingt zur Homosexualität. Die Sexualität des Kindes ist nicht zielgerichtet und die Pubertät eine sehr lang andauernde Entwicklung, in der keine Situation eintreten kann, die den Menschen im biologischen-psychologischen Sinne präge. Auch Widerstrebe die Freiheit des Menschen einem solchen Vorgang.

Für ein gesundes Kind aus gesunden Verhältnissen besteht keine Gefahr eines Dauerschadens. Da es sich bis zur Pubertät in einem Ruhestadium befindet, kann es ein sexuelles Erlebnis gar nicht als solches empfinden, da das seelische Mitspiel fehlt. Auch Dr. Wyss

hatte Akten von Strichjungen studiert und Beobachtungen gemacht und kam zu folgenden Ergebnissen: Die Jungen waren verwahrlost und Einzelkinder oder Nesthocker. Alle aus schlechten oder gescheiterten Ehen. Viele waren sexuell frühreif, während die seelischen Kräfte für ein sexuelles Erlebnis noch gar nicht vorhanden waren.

Die Strichjungen haben ein gestörtes Wert- und Bindungsvermögen und sind innerlich haltlos.

Darum spricht sie die Sache auch nicht an, nur der materielle Gewinn ist für sie wesentlich. Die Strichjungen kommen aus überorganisierten Familien, mit tyrannischen Vätern, oder aus desorganisierten Familien. Gute Familien werden den Kindern die Kräfte vermitteln, die sie brauchen, um Schwierigkeiten und Gefahren bei der Arbeit und bei der Freizeit zu überstehen.

Der dritte Referent, Lehrer F. Fassbind, Basel, wies auf die geschlechtliche Erziehung hin, die schon im Elternhaus beginnen müsse. Die sexuellen Fragen können zur Not werden, in der der Jugendliche nicht allein gelassen werden dürfe. Wenn die Aufklärung im Elternhaus, dann im Biologie-, im Schul- und im Religionsunterricht zwanglos und taktvoll erfolge, dann sei sie verheissungsvoll. Der Brautleutkurs bilde ein wichtiger Markstein in dieser Aufgabe.

Pfarrer W. Bernoulli bezeugt in treffenden Worten die Botschaft der Bibel zur Frage der Homosexualität. Gott selbst ist in dieser Sache kompetent und gibt diesem Ding die Note: Homosexualität ist Sünde und Verirrung und nicht bloss Andersgeartetheit wie rechtshändig und linkshändig. Das verbreitete Uebel muss als menschliche Gesamtschuld gesehen werden. Wir dürfen glauben, dass mit Gottes Hilfe auch falsche Anlagen überwunden werden können. Erweckte Familien hat die christliche Gemeinde nötig. O. T.

Überlegte Hilfe

Zum Jahresbericht des Hilfswerkes der Evangelischen Kirchen der Schweiz (HEKS)

Niemand würde sich mehr freuen als das HEKS selber, wenn man ihm eine *überlegene Hilfe* nachsagen könnte. Aber dazu müsste es seine Einnahmen jeweils zehnfachen können. Die Lektüre des neuesten Jahresberichtes lässt einen aber wieder staunen, was mit verhältnismässig wenig Mitteln alles angefangen werden kann. Die Hilfe muss in jedem einzelnen Falle sehr genau überlegt sein.

Zu den *Sachkenntnissen* im einzelnen gehört freilich auch eine *Gesamtschau*, damit man überlegt helfen kann. Hinsichtlich der Weite und Nüchternheit dieser Schau über die heutige Lage in den Ländern und Kirchen im Osten und Westen Europas lässt der vom Leiter des HEKS, Pfr. Dr. H. Hellstern, verfasste Bericht nichts zu wünschen übrig. Schon allein um dieser von einem billigen Schema abweichenden Gesamtschau willen ist auch dieser Jahresbericht wieder so lesenswert. Wer die Lage so gut kennt, der kann nicht nur differenzieren und nuancieren, sondern auch überlegt helfen.

Die Hilfe erstreckt sich auf 18 europäische Länder,

auf Flüchtlinge in der Schweiz und auf heimatlose fremdsprachige Ausländer anderswo. Da sind einmal die Beihilfen zum Neu- und Wiederaufbau kirchlicher Gebäude und Sozialwerke, die Betreuung von Flüchtlings-, Kinder- und Altersheimen, Kinderpatenschaften, verschiedenartige Hilfe für kirchliche Arbeiter (z. B. Stipendien, Erholungsaufenthalte, Wohnungseinrichtungen, Literaturhilfe usw.) und noch andere Dinge.

Die *Einnahmen* des HEKS betragen an Bargeldern Fr. 2 464 455.85, von denen je über eine halbe Million direkt von Freunden der Flüchtlinge und von den schweizerischen Mitgliedkirchen stammt. Die grössten Beträge gingen in die Deutsche Demokratische Republik (Fr. 215 307.78), Oesterreich (Fr. 194 852.59), Frankreich (Fr. 90 381.14), Jugoslawien (Fr. 88 608.11), Griechenland (Fr. 87 904.99) und an die DP's (Fr. 70 553.65). Aber auch Belgien, Italien, Polen, Spanien, Tschechoslowakei und Ungarn erhielten Summen zwischen rund Fr. 6000.— und Fr. 54 000.—. Literaturhilfen gingen nach Bulgarien, Estland, Finnland, Rumänien, Russland und Türkei.

W. M. K.